

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandwesens
von der Samtgemeinde Gartow auf die Samtgemeinde Elbtalaue

Die Samtgemeinde Gartow, Springstraße 14, 29471 Gartow, vertreten durch den
Samtgemeindebürgermeister Friedrich-Wilhelm Schröder

und

die Samtgemeinde Elbtalaue, Rosmarienstraße 3, 29451 Dannenberg (Elbe), vertreten durch den
Samtgemeindebürgermeister Jürgen Meyer

schließen gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung.

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Gem. § 5 Abs. 4 NKomZG überträgt die Samtgemeinde Gartow die Aufgaben des Personenstandwesens
auf die Samtgemeinde Elbtalaue.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Standesamtsbezirke Dannenberg und Gartow werden aufgelöst und in einem neuen
Standesamtsbezirk zusammengefasst.
- (2) Der neue Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung Standesamtsbezirk Elbtalaue.
- (3) Der Sitz des Standesamtsbezirkes Elbtalaue ist Dannenberg (Elbe).

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Standesamtsbezirk Elbtalaue nimmt die Samtgemeinde Elbtalaue wahr.
Damit gehen auch alle Personenstandsbücher an den Sitz des neuen Standesamtes Elbtalaue.
- (2) Die Standesbeamtin des bisherigen Standesamtes Gartow soll weiterhin Eheschließungen durchführen
sowie Anträge auf Ausfertigungen entgegennehmen und diese zum Sitz des Standesamtes
weiterleiten. Für diese Aufgaben wird ein Personalgestellungsvertrag geschlossen. Die Vertretung der
derzeitigen Standesbeamtin in Gartow wird im Standesamtsbüro in Dannenberg wahrgenommen.
- (3) Die Samtgemeinde Elbtalaue sichert zu, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, einen
weiteren Trauort in Gartow zu widmen.

§ 4

Personal

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des neuen Standesamtsbezirkes wird von der
Samtgemeinde Elbtalaue gestellt.
- (2) Die Samtgemeinde Gartow stellt das Personal für die in § 3 (2) genannten Aufgaben.
- (3) Der Personalaufwand für die Aufgaben aus dem Bereich der Samtgemeinde Gartow beträgt im
Durchschnitt 15 % einer Vollzeitstelle. Die erforderlichen Fortbildungen für das Personal der
Samtgemeinde Gartow veranlasst die Samtgemeinde Gartow selbst.

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Die Samtgemeinde Gartow erstattet der Samtgemeinde Elbtalaue die Kosten nach den Verrechnungssätzen des Landes. Dazu wird aus dem pauschalen Stundensatz für den gehobenen Dienst (z.Zt. 56,00 €) und aus dem pauschalen Stundensatz für den mittleren Dienst (z.Zt. 45,00 €) der Durchschnitt gebildet. Das ergibt einen Stundensatz in Höhe von 50,50 €, der mit 88.900 Jahresarbeitsminuten multipliziert und auf volle Stunden umgerechnet wird. Von den so ermittelten Jahreskosten werden 15 % berechnet, die jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres zu zahlen sind. Die Personalkosten für die abgestellte Standesbeamtin trägt die Samtgemeinde Gartow.
- (2) In dem ermittelten Betrag sind neben den Personalkosten auch die Material- und Arbeitsplatzkosten enthalten. Fortbildungskosten für eine Standesbeamtin trägt die Samtgemeinde Gartow selbst.
- (3) Eine Anpassung der Kostenverteilung erfolgt grundsätzlich alle drei Jahre, ansonsten nach personellen Veränderungen, bzw. nach Anhebung der Verrechnungssätze des Landes oder wenn die Aufgaben aus § 3 Abs. 2 vom Personal der Samtgemeinde Gartow nicht mehr ausgeführt werden.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2012 und wird unbefristet geschlossen.
- (2) Eine Kündigung ist mit einjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Sie erfolgt schriftlich und hat die Auflösung des Standesamtsbezirks Elbtalaue zur Folge. Die Aufgaben des Personenstandwesens fallen dann an die Samtgemeinden Gartow und Elbtalaue zurück.
- (3) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zwecke des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Gartow, den 16. 11. 11

Samtgemeinde Gartow



Friedrich-Wilhelm Schröder
Samtgemeindebürgermeister

Dannenberg (Elbe), den 17. ^{Nov.} ~~Ok.~~ 2011

Samtgemeinde Elbtalaue



Jürgen Meyer
Samtgemeindebürgermeister